

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.03.2016**

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.03.2016 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst(Lausitz) beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Gegenstand der Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit - Amtshandlung der Stadt Forst (Lausitz) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- (2) Für Leistungen der Stadt Forst (Lausitz), die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Tarifs zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarife. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit**

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,

4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden,
7. Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

#### **§ 4**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von Verwaltungsgebühr sind befreit,
  1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG Bbg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
  2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Amtshandlung vorgenommen ist.
- (3) Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Auslagen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn an sich der Zahlungspflichtige von der Zahlung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu erheben sind insbesondere:
1. im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten;
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  3. Aufwendungen für Übersetzungen;
  4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
  5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden
  6. Reisekostenvergütungen;
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Leistung, für die Gebühren zu entrichten sind, wenn keine Gebührenfreiheit eintritt.

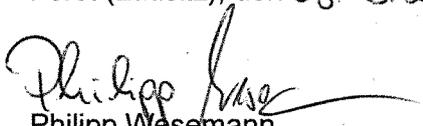
## § 8 Ermäßigung, Stundung, Erlass

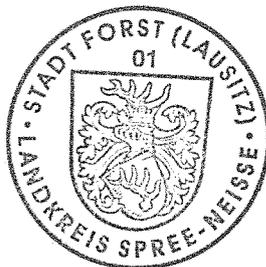
Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und weiteren einschlägigen Vorschriften.

## § 9 In Kraft Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung In Kraft.  
Gleichzeitig tritt der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.03.2005, einschließlich der ersten und zweiten Änderungssatzung vom 26.09.2006 bzw. 30.11.2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.03.2016

  
Philipp Wesemann  
Hauptamtlicher Bürgermeister



**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Forst (Lausitz)**

**I – Allgemeine Gebührensätze**

Nr.	G e g e n s t a n d	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
1.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene viertel Stunde	12,00
1.2.	Erteilung einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, Quittungen, Bescheinigungen über einen Zahlungseingang, etc., je Seite	1,50
1.3.	Abschriften aus amtlichen Unterlagen, sofern Fotokopien nicht möglich sind und eine andere Gebühr nicht vorgeschrieben ist, je Seite	10,00
1.4.	Herstellung von Fotokopien je Seite (Hinweis: je Blatt zwei Seiten)  DIN A 4 DIN A 3 Werden statt Kopien Computerausdrucke gefertigt, sind die Gebühren analog anzuwenden.	0,25 0,40
1.5.	Herstellung von Farbkopien je Seite (Hinweis: je Blatt 2 Seiten) DIN A 4 DIN A 3 Werden statt Kopien Computerausdrucke gefertigt, sind die Gebühren analog anzuwenden.	0,35 0,45
1.6.	Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	8,00

Eine Befreiung von Gebühren nach der Tarifstelle 1.6 kann auf Antrag erfolgen, wenn die Akteneinsicht zur eigenen Person erfolgt.

## II – Gebühren im Fachbereich Personal- und Verwaltungsservice

Nr.	G e g e n s t a n d	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
2.1.	Benutzung von Archivräumen zur Recherche oder Anfertigung von Abschriften, bis zu 4 Stunden pro Tag: über 4 Stunden pro Tag:	2,50 5,00
2.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern, je angefangene halbe Stunde	24,50
2.3.	Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut, je Seite (Hinweis: je Blatt zwei Seiten)  • DIN A4 • DIN A3	0,75 0,90
2.4.	Anfertigung von Farbkopien aus dem Archivgut, je Seite (Hinweis: je Blatt zwei Seiten) • DIN A4 • DIN A3	0,90 0,95
2.5.	Bereitstellung von Digitalreproduktionen von Vorlagen bis zu 3 / Dateiformat: jpg oder pdf / 300dpi Je Datei	1,50
2.6.	Bereitstellung aufwändigerer/höherwertiger Digitalreproduktionen, (z.B. bei größer 300 dpi, tif-Formaten anderen speicherintensiven Dateiformaten) • Größer 10 MB bis 100 MB, je Datei • Größer 100 MB, je Datei	5,00 10,00
2.7.	Zusatzaufwand für aufwändigere Bereitstellung von analogen oder digitalen Reproduktionen (Neuanfertigung von Digitalkopien; schwierige oder aufwändige Reproduktionsarbeiten) Je angefangene 15 Minuten	12,00
2.8.	Kopieren von Dateien auf Datenträger je angefangene 15 Minuten	12,00 zuzüglich Kosten für Datenträger
2.9.	Ermittlung/ Bereitstellung von Unterlagen für Reproaufträge je angefangene 15 Minuten	12,00
2.10.	Einräumung von Fotoerlaubnis im Stadtarchiv zu privaten, wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken oder für Ausbildung, Schule, Studium Pro Tag	5,00

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
2.11.	Zusatzaufwand für Vorführung AV-Medien (digital, analog) je angefangene 15 Minuten	12,00
2.12.	Vergabe von analogen oder digitalen Reproduktionsaufträgen an andere Anbieter (bei Überformaten, Anfertigung von Fotos, Dias usw.) pro angefangene 15 Min.	12,00
2.13.	Anfertigung von Abschriften, Übertragung in moderner Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde	24,50
2.14.	Einräumen von Nutzungsrechten für die Verwendung von Archivalien oder deren Reproduktionen zur einmaligen gewerblichen Nutzung im Druck oder für deren Verwendung in Funk-, Film- oder digitalen Medien	30,00 - 300,00 pro Archivalie
2.15.	Herausarbeiten, Zusammenstellung und Auflistung einzelner statistischer Eckdaten aus verschiedenen Bereichen, Erstellung statistischer Vergleiche, Tabellen, Diagramme, Berechnungen, Gegenüberstellungen bestimmter Berichtsjahre, je angefangene halbe Stunde	20,50

Eine Verringerung oder Befreiung von Gebühren nach den Tarifstellen 2.1, 2.2, 2.11 und 2.14 kann auf Antrag erfolgen, wenn die Benutzung gemeinnützigen oder wissenschaftlichen, ortskundigen und heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

Ein Anspruch auf Verringerung oder Befreiung von Gebühren besteht nicht.

Für Schüler, Studenten, Auszubildende verringern sich die Gebühren gemäß Punkte 2.3 bis 2.9 sowie 2.11 um 50 Prozent, wenn die Reproduktionen für schulische oder weiterführende Ausbildungszwecke benötigt werden.

Der Zeitaufwand für die Leistungen gemäß der Punkte 2.7.-2.9 kann für die Gebührenberechnung anteilig zusammengerechnet werden (Bsp.: 7 min. Zeitaufwand für Punkt 2.7 und 8 min. für Punkt 2.9 werden insgesamt mit 12,00 EUR berechnet, nicht mit insgesamt 24,00 Euro). Gebühren für 2.9 entfallen, wenn die Unterlagen bereits zeitnah zum Reproauftrag für Leistungen gemäß Punkte 2.1 oder 2.2 bereitgestellt wurden.

Digitalreproduktionen: Gemeint sind Dateien von Scannerkopien, Digitalaufnahmen u. ä. Ausdrücke von Digitalreproduktionen werden wie Fotokopien gemäß Punkte 2.3 und 2.4. berechnet.

### III – Gebühren im Fachbereich Finanzen

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
3.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	36,50
3.2.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen der unter Nr. 3.1. aufgeführten Erklärungen	5,50
3.3.	Feststellungen aus Konten und Akten, Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	11,00
3.4.	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50

### IV – Gebühren im Fachbereich Bürgerservice

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
4.1.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro	3,00
4.2.	örtliche Ermittlungen	20,50
4.3.	Meldebestätigung im Führerscheinantrag	5,10
4.4.	Schreibarbeiten für Bürger, je Seite	10,00
4.5.	Faxgebühren als Leistung des Fachbereiches Bürgerservice innerorts, je Seite außerorts, je Seite	0,06 0,12
4.6.	Telefongebühren aus privaten Gründen (z. B. für Klärungen, Rückfragen) die sich im Zusammenhang von Sachverhalten im Fachbereich Bürgerservice ergeben • für Ortsgespräche, je angefangene Minute • für Deutschlandverbindungen, je angefangene Minute	0,06 0,12
4.7.	Kontrollabnahme für die Durchführung einer Trauung im Freien	41,50

**V – Gebühren in den Fachbereichen Stadtentwicklung und Bauen und zentrale Vergabestelle**

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
5.1.	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung der Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch	16,00
5.2.	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für genehmigungspflichtige Vorhaben entsprechend § 9 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)	18,50
5.3.	Genehmigung für die in § 144 Abs. 1 und 2 BauGB genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge	24,50
5.4.	Zuarbeit zum Verkehrswertgutachten des Grundstückes <ul style="list-style-type: none"> <li>• normaler Arbeitsaufwand</li> <li>• erhöhter Arbeitsaufwand für das Heranziehen und Anfertigen von Auszügen aus Planunterlagen (B-Pläne, Sanierungsgebiet u.a.)</li> </ul>	28,00 56,00
5.5.	Erteilung einer Erlaubnis, Versagung oder Verlängerung für eine Sondernutzung entsprechend der Sondernutzungssatzung	28,00
5.6.	Teilungsgenehmigung in Bebauungsplangebieten nach § 19 Abs. 1 BauGB	56,50
5.7.	Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz für erhöhte Abschreibung in Sanierungsgebieten	453,00
5.8.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz)	97,00
5.9.	Versagung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz)	48,50
5.10.	Bescheide und Bescheide zur Verlängerung vom Anschluss- und Benutzungszwang	28,00
5.11.	Erteilung einer straßenbaurechtlichen Zustimmung gemäß § 22 und § 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes	66,50
5.12.	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)i.V.m. § 142 TKG je angefangene 30 Minuten	28,00
5.13.	Erteilung einer Zustimmung für einen Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum bis zu 5 Metern (nicht nach Telekommunikationsgesetz)	49,50

5.14.	Erteilung einer Zustimmung für einen Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum ab einer Länge von mehr als 5 Metern (nicht nach Telekommunikationsgesetz)	Sockelbetrag in Höhe von Punkt 5.13 zuzüglich 0,50 € pro laufende Meter Gesamtlänge des Aufbruchs bis 100 Meter bzw. 0,25 € pro laufende Meter Gesamtlänge des Aufbruchs ab 100 Metern
5.15.	Straßenbaurechtliche Zustimmung im Rahmen von Anträgen auf Trassengenehmigung (nicht nach TKG)	170,00
5.16.	Hausnummernvergabe auf Antrag	14,00
5.17.	Schriftliche städtebauliche Stellungnahmen aufgrund eines formlosen aber ausdrücklichen Antrages eines Bürgers; je angefangene viertel Stunde	14,00